STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister

DB/Vorlage Nr. BV/382/2010
Datum: 27.05.2010
zur Behandlung in Sitzung: **- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:
15/32 - Bürger- und Ordnungsamt

Betrifft: Vergabe gemäß VOL eines Geschwindigkeitsmessgerätes zur Überwachung der Einhaltung vorgeschriebener Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	17.06.2010	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vergabevorschlag gemäß VOL/A §§ 23 und 25 für die

   Ersatzbeschaffung der Verkehrsradartechnik TRAFFIPAX SpeedoPhot mit ROBOT Smart Camera III

   an die Firma Niscayah GmbH, Bornkoppelweg 1, 18184 Broderstorf bei Rostock

   mit einem Gesamtauftragwert in Höhe von

   65.807,00 Euro (brutto)

   wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag an die Firma

Niscayah GmbH, Bornkoppelweg 1, 18184 Broderstorf bei Rostock

zu erteilen.

Boginski
Bürgermeister

Anlage
. Vergabevorschlag für Leistungen nach VOL
(Öffentliche Ausschreibung A 08/2010)

Finanzielle Auswirkungen: Ja ☒ Nein ☐	VwHH ☐ VmHH ☒	Abstimmungsergebnis:	
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ HHjahr: 2010 **Einnahmen** HHjahr	11100.93520	85.000,00 €	65.807,00 €
HHjahr:			
HHjahr:			
HHjahr:			
Gesamtkosten:			65.807,00 €
Folgekosten pro Jahr:	Abschr./etc.	0,00 €	8.500 €/ab4.Jahr:2.000€
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b)sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e):			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung AL Kämmerei:	
Erläuterung: Der Restbetrag der o. a. Haushaltsstelle in Höhe von 19.193,00 Euro ist für die Beschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges zur Aufnahme der Messtechnik erforderlich.			

Sachverhaltsdarstellung:

Die vorhandene Messtechnik wurde 2002 angeschafft und ist bereits haushaltstechnisch abgeschrieben. Vor diesem Hintergrund wurde eine beschränkte Ausschreibung A 08/2010 durchgeführt. Innerhalb der Ausschreibungsfrist wurde lediglich ein Angebot des bisherigen Vertragspartners abgegeben. Dementsprechend ist das Angebot der o. g. Firma als das günstigste und wirtschaftlichste Angebot zu werten.

Im Hinblick auf die Überwachung des fließenden Verkehrs ist darauf hinzuweisen, dass hier eine Rechtspflicht gemäß § 47 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) besteht.

Mit der Beschaffung dieses Verkehrsradargerätes erfolgt dann erstmals eine digitiale Fotodokumentation, d. h. die Beschaffung von Messfilmen und deren Entwicklung entfällt komplett.